



Jobcenter Kiel, Saarbrückenstr. 149, 24113 Kiel

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Mein Zeichen: 240  
BG-Nummer: 13102//00  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Telefon: (0431) 709-1525  
Telefax: (0431) 709-1860  
E-Mail: Jobcenter-Kiel.Listung-  
Sued@jobcenter-ge.de  
Datum: 14.01.2019

**EINGEGANGEN**  
**17. Jan. 2019**  
Rechtsanwalt  
Helge Hildebrandt

## Mehrfertigung

**Betreff: Ihr Antrag auf einen Wohnungswechsel vom 11.12.2018**

Sehr geehrt

Grundsätzlich bedarf es keiner Umzugszustimmung seitens des Jobcenters. Sie können also innerhalb der festgelegten angemessenen Mietobergrenzen der jeweiligen Kommune, welche für die Personenanzahl in Ihrer Bedarfsgemeinschaft gilt, ohne die Zustimmung des Jobcenters umziehen. Bitte beachten Sie dabei die Kündigungsfristen der jetzigen Wohnung. Das Jobcenter übernimmt keine Doppelmieten. Reichen Sie zu gegebener Zeit die Kündigungsbestätigung Ihres Vermieters in Kopie ein.

Reichen Sie bitte vor Unterzeichnung eines neuen Mietvertrages ein entsprechendes Mietangebot im Einzugsbereich des dann für sie zuständigen Jobcenters ein, damit die Angemessenheit der neu anzumietenden Wohnung geprüft werden kann. Sollten Sie kein Mietangebot im Jobcenter einreichen und die neu angemietete Wohnung unangemessen groß sein oder über der festgelegten Mietobergrenze der jeweiligen Kommune für die Personenanzahl in Ihrer Bedarfsgemeinschaft liegen, kann eine Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft nur bis zur Höhe der festgelegten angemessenen Mietobergrenze erfolgen. In diesem Fall werden Betriebskostennachforderungen ebenfalls nicht übernommen.

Sofern Sie Übernahme von Folgekosten für Umzugshelfer oder die Aufwendungen für einen Umzugszugswagen (3 Kostenvoranschläge, nicht Sixt), beantragen möchten, muss für die Gewährung dieser Folgekosten ein Umzugsgrund vorliegen. Dieser wird durch das Jobcenter geprüft, um feststellen zu können, ob Folgekosten übernommen werden können oder nicht. Ohne anerkannten Umzugsgrund werden nach §22 Abs. 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) keine Folgekosten im Rahmen des Umzugs übernommen.

Hinweis: Über die Anerkennung von Wohnungsbeschaffungskosten in Form der Mietkaution oder der Genossenschaftsanteile entscheidet der am Ort der neuen Unterkunft zuständige kommunale Träger bzw. das am Ort der neuen Unterkunft zuständige Jobcenter. (§ 22 Abs. 6 Satz 1, zweiter Satzteil)

Sie haben bereits Gründe für einen Umzug genannt:

- Umzug aus gesundheitlichen Gründen

Die derzeit von Ihnen angegebenen Umzugsgründe stellen einen wichtigen Grund für einen Umzug gem. §22 Abs. 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) dar und werden in Bezug auf die Gewährung von Folgekosten im Rahmen des Umzuges anerkannt. Insofern können von Ihnen beantragte Folgekosten im Rahmen des oben genannten Verfahrens übernommen werden. Die Umzugszustimmung gilt für einen Umzug außerhalb Kiels.